

XI.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 30. September 1836.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft angeordnet, um nachbenannte Gegenstände der verfassungsmäßigen Berathung zu unterziehen.

I. Jährliche Steuern.

Die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern hat, zur Erledigung der ihr, in Folge der in den Conventen vom 11. December 1835 und vom 15. April 1836 getroffenen Vereinbarungen, gewordenen verschiedenen Aufträge und über das Resultat der zugleich vorgenommenen Durchsicht des Steuergesetzes, dem Senate einen Bericht eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hiebei mittheilt.

Anlage A.

II. Abwendung von Wassergefahren.

Nachdem jetzt der Abdruck des, von den Wasserbaubeamten dieses Gegenstandes halber eingereichten ausführlichen Gutachtens vollendet ist, theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft dasselbe sammt den Original-Anlagen I. bis XVI., so wie einen Begleitungsbericht der gemeinschaftlichen Deputation nebst Anlage mit.

Anlage B.
mit
Unter-Anlage a.

Dem Abdrucke sind die Anlagen VII. XI. A.—E. und X. lithographirt beige-fügt und ist von Ihm die Veranstaltung getroffen, daß Exemplare desselben an der Expeditions-Canzlei für einen mäßigen Preis zu erhalten sind.

Wenn gleich den Sachverständigen für die gründliche Bearbeitung dieses Gegenstandes und für die umfassenden und mühsamen Vorarbeiten, welche dafür erforderlich waren, eine dankbare Anerkennung mit vollem Rechte zu bezeigen ist, so wird doch die Prüfung und nähere Würdigung ihrer verschiedenen Vorschläge der sorgfältigsten und vielseitigsten Berathung bedürfen, zu welchen Er daher die Ehrliebende Bürgerschaft hiemit auffordert und demnächst ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, entgegen sieht.

Jedoch giebt Er anheim, zu der von der Deputation angetragenen Nachbewilligung von 2000 \$, welche Er seinerseits genehmigt, die Zustimmung schon heute zu ertheilen.

III. Vermessung des Gebiets und der Vorstädte.

Da die Ehrliebende Bürgerschaft zu den Posten des diesjährigen Budgets, die Ausgaben bei der Vermessung des Stadtgebiets betreffend, eine nähere Auskunft über die bisher verwandten Kosten gewünscht hat, so theilt der Senat Ihr in der Anlage eine genaue Uebersicht der bisherigen Verwendungen mit und fordert Sie auf, die in derselben jetzt beantragten 1500 \$ nunmehr zu bewilligen.

Anlage G.

IV. Nachbewilligung.

Von Seiten der Finanz-Deputation ist dem Senate angezeigt, daß für die Kosten der Unterhaltung des Leuchtschiffs auf der Unter-Weser eine Vergrößerung des Fonds um 850 \$ erforderlich sei, weil die nothwendigen Ausbesserungen des Schiffes und Leucht-Apparats mehr gekostet haben, als angeschlagen worden, daher auf die Nachbewilligung dieser Summe angetragen werde, worüber der Senat, indem Er sich einverstanden erklärt, der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen sieht.

V. Strafbestimmungen gegen den Sklaven-Handel.

Bekanntlich hat die Britische Regierung schon vor geraumer Zeit die Einführung von Neger-Sklaven in ihren Colonial-Besitzungen nicht nur gänzlich untersagt und den Sklaven-Handel, so wie alle damit in Verbindung stehenden Geschäfte, als schwere Verbrechen geahndet, sondern sie hat auch keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, um diesen Grundsätzen bei den andern seefahrenden Nationen eine möglichst allgemeine Anerkennung zu verschaffen. In diesem Sinne hat sie namentlich unter dem 30. November 1831 mit Frankreich eine Convention geschlossen, nach deren 9. Artikel diese beiden Mächte auch die übrigen Seestaaten zum Beitritt einladen wollen. Diese Einladung ist nun kürzlich von Frankreich und Großbritannien an die Hansestädte ergangen, und der Abschluß eines förmlichen Accessions-Vertrages, welchen der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft demnächst zur Genehmigung desfalliger Ratifications-Ertheilung vorlegen wird, dürfte um so weniger einer wesentlichen Schwierigkeit unterliegen, als der Sklaven-Handel ohnehin von jeher ein dem hiesigen Plage durchaus fremdes, durch die öffentliche Meinung entschieden gebrandmarktes Gewerbe war. Inzwischen hat sich bei dieser Gelegenheit für Bremen sowohl als für die Schwesterstädte

städte die Nothwendigkeit ergeben, wo möglich vorher dem Mangel einer bestimmten Strafgesetzgebung gegen den Sklaven-Handel und die damit zusammenhängenden Hilfsgeschäfte auf eine genügende Weise abzuheffen. Der Vertrag zwischen Großbritannien und Frankreich nämlich, so wie eine spätere Supplementar-Convention derselben Mächte, überläßt die Bestrafung der Uebertreter den Gerichten ihrer Staaten, welche dabei nach ihren Landesgesetzen zu verfahren haben, und der Beitritt der Hansestädte setzt daher nothwendig voraus, daß es auch ihnen an den erforderlichen Strafbestimmungen nicht fehle. Der Senat wünscht deshalb deren förderksamste Berathung durch eine gemeinschaftliche Deputation und fordert die Ehrliebende Bürgerschaft auf, dazu ihre Mitglieder zu ernennen.

VI. Armen-Institut und Arbeitshaus; Surrogation.

Da endlich dem Senate von den vereinigten Sessionen des Armen-Instituts und des Arbeitshauses zur Anzeige gebracht worden, daß an die Stelle des auf seinen Wunsch aus der Session des letztern entlassenen Herrn Hermann Hagedorn, Herr Georg William Hagen gewählt sei, so benützt Er die heutige Zusammenkunft, diesen in der Verwaltung des Arbeitshauses statt gefundenen Wechsel zur Kenntniß der Ehrliebenden Bürgerschaft zu bringen.

Zu den jetzt von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathungen wünscht der Senat Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die Eöbliche Bürgerschaft erwiedert auf das von dem Hochweisen Rath Vorgebrachte und Mitgetheilte das Folgende.

Zu I.:

Jährliche Steuern,

dankt Sie für den desfalligen Bericht, setzt aber ihre Erklärung bis zu einem folgenden Convent aus.

Zu II.:

Abwendung von Wassergefahren,

dankt Sie nicht minder für desfallige Mittheilungen. Bei dem großen Umfang des Werkes ersucht Sie die gemeinschaftliche Deputation, vorab ihre Ansichten und Meinung über die verschiedenen Gegenstände und Vorschläge, in wiefern sich solche für

uns empfehlen und angemessen erscheinen, berichtend an Rath und Bürgerschaft mitzutheilen, indem Sie bis dahin sich ihre Erklärung vorbehält.

Sie ist gern dahin einverstanden, daß jeder conventsfähige Bürger einen Abdruck des Gutachtens und der dabei lithographirten Karten von der Expeditions-Canzlei für einen mäßigen, auf 36 K zu bestimmenden Preis möge erhalten können, so daß der Mehrbetrag der Kosten von der Generalcasse getragen werde.

Indem Sie die geübten Bemühungen der zugezogenen Wasserbau-Beamten nicht minder ihrerseits mit allem Dank erkennt, ist Sie mit der angetragenen Nachbewilligung von 2000 fl einverstanden, so daß solche zur Disposition der gemeinschaftlichen Deputation gestellt werden, und ermächtigt die Generalcasse zu desfalligen Auszahlungen.

Zu III.:

Vermessung des Gebiets und der Vorstädte,

dankt Sie für das Ihr einstweilen desfalls Mitgetheilte, reservirt sich aber die Erklärung bis zu einem anderweitigen Convent.

Zu IV.:

Nachbewilligung.

Für die Unterhaltung des Leuchtschiffes bewilligt Sie ihrerseits die desfalls annoch verlangten 850 fl , unter Ermächtigung der Generalcasse zur Auszahlung.

Zu V.:

Strafbestimmungen gegen den Sklaven-Handel.

Für desfalls gegebene Benachrichtigung dankend, sieht Sie der zugesicherten Vorlegung des Abschlusses eines Accessions-Vertrages entgegen, und wird sodann ihre Zustimmung zur Ratification gern ertheilen.

Zu der beantragten Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation zum Entwurf eines bestimmten Strafgesetzes gegen den Sklaven-Handel hat Sie ihrerseits ernannt:

Herrn Doctor Bartsch,
Herrn Doctor Kieselbach,
Herrn Doctor H. G. Heineken,
Herrn Aeltermann Delius,

deren Bericht und Vorschläge Sie erwarten will.

Zu VI.:

Armen-Institut und Arbeitshaus,

dankt Eine Eöbliche Bürgerschaft für das Ihr deshalb zur Anzeige Gebrachte.

VII. Sur

VII. Surrogationen,

hat Sie den heutigen Convent benutzt, um

a. zu der Deputation bei der Verwaltung des Krankenhauses,
an die Stelle des der Reihesfolge nach abgegangenen Herrn Engelbert Walte,
dem Sie für gehabte Bemühungen ihren Dank bezeigt, wieder ernannt:

Herrn J. M. Wolde.

b. Bei den Accise- und Schiffahrts-Abgaben,
statt des verstorbenen Herrn Vietor,

den Herrn J. H. Schulze.

c. Zu der Regierungs-Commission und den Repräsentanten der
Bürgerschaft bei selbiger,

statt der verstorbenen Herrn Alstermann Seekamp und Herrn Vietor,

den Herrn Alstermann Delius und

Herrn Johannes Tideman.

Die Pöbliche Bürgerschaft schließt ihren heutigen Vortrag mit den besten
Wünschen für das fernere Gedeihen unsers Gemeinwesens.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Eheliebenden Bürgerschaft giebt der Senat die
seinige in Folgendem ab:

Zu II.:

Abwendung von Wassersgefahren,

stimmt Er der Zurückverweisung dieser Angelegenheit an die gemeinschaftliche Depu-
tation zu dem von der Eheliebenden Bürgerschaft angegebenen Zwecke bei — und,
indem wegen der angetragenen Nachbewilligung ein Einverständniß vorhanden ist, er-
mächtigt Er die Generalcasse zur Auszahlung.

Zu IV.:

Nachbewilligung.

Eine gleiche Ermächtigung der Generalcasse wird nunmehr auch wegen der für
das Leuchtschiff angetragenen Summe von 850 fl von Ihm ertheilt.

Zu V.:

Strafbestimmungen gegen den Sklaven-Handel,

bestätigt Er die zu der vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Deputation erwählten Deputirten, und ernennt dazu seinerseits:

Herrn Senator Dr. Gildemeister und
Herrn Senator Dr. Heineken.

Zu VII.:

Surrogationen.

Dem beim Krankenhause abgegangenen Deputirten ebenfalls seinen Dank bezeugend, bestätigt der Senat nicht minder sämtliche heute zur Anzeige gebrachten Surrogationen, und entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für das dauernde Wohl unseres Gemeinwesens.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

wegen

Revision der jährlichen Steuern.

Zur Erledigung der ihr in den Conventen vom 11. December 1835 und vom 15. April und 13. Mai 1836 gewordenen verschiedenen Aufträge und in Gefolge der zugleich vorgenommenen Durchsicht des Steuergesetzes, erlaubt sich die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern den nachstehenden Bericht.

Indem sie im Allgemeinen für das künftige Jahr das Fortbestehen dieser Abgaben für angemessen hält und daher dasselbe anheim giebt, sieht sie sich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

1) Zu III.: Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

Im vorigen Jahre wurde die Reclamations-Deputation authorisirt, da für den dritten Prediger zu St. Ansgarii eine besondere Wohnung gemiethet, dagegen aber das dritte Predigerhaus wieder vermietet war, letzteres von dieser Steuer zu befreien; die Bürgerschaft wünschte jedoch einen Vorschlag zu einem bestimmten Gesetze hierüber entgegen zu nehmen.

Die Deputation erlaubt sich nun dieserhalb den Vorschlag, daß hinter 5) c. Folgendes hinzugefügt werde: „wie auch die den Kirchen gehörenden vermieteten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.“

2) Zu III.: Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

Am 11. December 1835 wurde die Frage: ob die von hiesigen Officieren des besoldeten Linien-Militärs gemieteten und dergestalt von selbigen bewohnten Häuser nicht für ihre Personen von dieser Steuer zu befreien seyen? zur Berathung und Bericht an die Deputation verwiesen.

Im Laufe des Jahres 1836 hat dieses Officier-Corps sich mit einer Bittschrift deshalb an den Senat gewendet. Im Wesentlichen ist darin angeführt, daß in anderen Deutschen Staaten ihres Wissens die Officiere zu solchen Beiträgen nicht angehalten würden, und daß sie auf dem Kriegsfuß frei Quartier, Licht und Feuerung erhalten hätten, hernach bei der Organisation auf dem Friedensfuß sey statt dessen ein Quartiergeld von monatlich 5 fl für jeden Officier ohne Rücksicht des Grades bestimmt, welche Vergütung für Hauptleute und verheirathete Subaltern-Officiere nicht hingereicht habe, dafür anständig zu wohnen. Von dem Quartiergelde Steuern zu zahlen, scheine mit dem Begriffe von freiem Quartier im Widerspruche zu stehen, und es sey daher billig, wenn der Officier für die Summe, welche ihm statt der freien Wohnung vergütet werde, von dieser Steuer befreiet werde.

Die Deputation bemerkt vorab, daß nach der Militair-Convention vom 24. December 1834 jezt das monatliche Quartiergeld für den Major auf $12\frac{1}{2}$ fl , den Hauptmann und Compagnie-Chef auf 10 fl , den Adjutanten auf $7\frac{1}{2}$ fl und für die Lieutenants auf 5 fl bestimmt worden, wodurch also die gehörige Abstufung in Hinsicht des Grades eingetreten ist. Daß dadurch eine freie Wohnung für jeden Officier unter allen Umständen erlangt werde, bleibt freilich zweifelhaft, allein es fragt sich wohl, ob dieses bei sonstigen sehr angemessenen Officier-Wagen die Absicht gewesen seyn dürfte?

Die Deputation hält dafür, daß es nicht rathlich sey, auf die gewünschte Befreiung einzugehen,

- 1) weil den gedachten Officieren ein freies Quartier nicht versprochen worden, sonstige erhebliche Gründe aber nicht vorzuliegen scheinen;
- 2) weil die Befreiung einer ganzen Classe von Personen von einer Steuer, deren Verwendung (Reinigung und Erleuchtung der Gassen) ihnen wie den übrigen Einwohnern zu Gute kommt, nur Unzuträglichkeiten mit sich führen dürfte, namentlich, daß diese Befreiung als die Gleichheit verlegend von den übrigen Steuerpflichtigen mißfällig betrachtet werden möchte, und daß andere Bedienstete, welchen statt freier Wohnung gleichfalls eine Vergütung dafür gegeben wird, z. B. mehrere Consumtionsbeamte u., im Falle der Gewährung mit gleichen Gesuchen, die dann nicht wohl abzulehnen wären, hervortreten würden.

3) Zu XV.: Auflage auf Hunde.

Der Erheber hat angezeigt, daß zur Umgehung dieser Auflage oft die Einrede vernommen werde, der Hund gehöre einem Andern und sey ohne Vergütung aufgenommen. Um diese Ausflucht und alle Weiterungen bei dieser ohnehin nur mit großen Schwierigkeiten zu hebenden Auflage zu entfernen, wird vorgeschlagen, unter 5) hinter den Worten: „welche Hunde auf Haltung haben“ hinzuzufügen: „oder Andern gehörende ohne Vergütung bei sich aufnehmen.“

4) Zu

4) Zu XVI.: Stempel-Abgabe.

Die ihr aufgetragene Revision betreffend, bemerkt die Deputation vorab im Allgemeinen, daß, da die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes, besonders aber die Ausnahmen davon, nach und nach entstanden sind, auch für die Theiligten sich deutlich ausgedrückt finden, eine ganze veränderte Redaction wohl schwierig seyn und leicht wieder Zweifel über einzelne Anordnungen herbeiführen dürfte.

Die Deputation glaubt also im Sinne ihres Auftrages zu handeln, wenn sie sich vorläufig auf einzelne Bemerkungen zu den, Nachhülfe bedürftigen Punkten beschränkt. Sie erwähnt deshalb

Zu XVI. a. 5), am Ende:

Da über dieses Mehrzubezahlende häufig Meinungsverschiedenheiten obgewaltet haben, so wäre es wohl zweckmäßig, hier feste Bestimmungen eintreten zu lassen, und schlägt sie deshalb vor, statt der Worte: „ein Mehreres“, zu setzen: von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Bogen 4 Grote, von $\frac{1}{2}$ bis 1 Bogen 8 Grote, über 1 Bogen 18 Grote.“

Zu 6) b.: Hier können wohl die Worte: Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen als überflüssig wegfallen.

Zu 8): Diese Bestimmung wird ganz wegfallen können. Da diese Beamten auch in den Fall kommen können, grade kein Stempelpapier zur Hand zu haben, so ist kein Grund vorhanden, sie von der unter No. 7 erwähnten Erlaubniß, nachstempeln zu lassen, auszuschließen; die übrigen in No. 8 enthaltenen Bestimmungen aber sind im Wesentlichen schon unter No. 6 a. aufgeführt.

Zu 12): Hinter den Worten: „als dem Amte Begeack“, wird hinzuzufügen seyn: „und Bremerhaven“.

5) Zu XVI. b.: Verhältnißmäßiger Stempel.

Wechselstempel.

Im Convente vom 15. April 1836 bemerkte die Bürgerschaft zu No. 19 der ordentlichen Einnahmen im Budget — Stempel auf Wechsel —, sie empfehle der Deputation zu Revision der Steuern, für das nächste Jahr die Herabsetzung dieser Abgabe mit in Ueberlegung zu nehmen. Der Senat erwiederte darauf im Convente vom 13. Mai 1836, die beantragte Ueberlegung könne der Senat sich zwar gefallen lassen, jedoch würden spätere Festsetzungen eine Herabsetzung noch zur Zeit schwerlich gestatten und jedenfalls bei der Berathung zu berücksichtigen seyn.

Dieser Wechselstempel betrug früher bis zu 100 fl 2 Grote, bis 200 fl 3 Grote, bis 300 fl 6 Grote, bis 400 fl 9 Grote u. s. w., und ist vom Jahre 1828 incl. angerechnet dahin erhöht worden, daß bis zu 100 fl 3 Grote, bis 200 fl 4 Grote, bis 300 fl 8 Grote, bis 400 fl 12 Grote u. s. w. bezahlt wird. Die Ursache dieser Erhöhung ist folgende:

Wie der Bremerhaven angelegt werden sollte, forderten Senat und Bürgerschaft von der Finanz-Deputation einen Bericht über die Anschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Diese schlug dazu, im Berichte vom 4. Mai 1827, Anleihen (vorläufig bis zu 250,000 fl) vor, welche aus der Generalcasse in 10 successiven Jahren mit 20 pEt. ihres Betrages zu fundiren und dann auf gleiche Weise wie die übrige Staatsschuld allmählig zu tilgen seyen. Zur Bestreitung der Zinsen der Anleihe wurde eine Erhöhung des Eingangszolls von 6 Groten und eine Erhöhung des Stempels auf Wechsel um $\frac{1}{3}$ vorgeschlagen, wobei gesagt wurde, daß es nothwendig sei, auf den ganzen Betrag aller Abgaben-Erhöhungen Bedacht zu nehmen, da die Anlage muthmaßlich 500,000 fl kosten werde.

Die Bürgerschaft genehmigte am 18. Mai 1827 die Erhöhung des Wechselstempels und des Einfuhrzolls, behielt sich jedoch nach Ablauf von 5 Jahren vor, diese Auflage zu ändern, zu mindern und zu mehrern, und übertrug der Finanz-Deputation die Berathung wegen der weitem Geldbedürfnisse, der Steuer-Revisions-Deputation aber den Bericht, wie die Zinsen der ferner zu machenden Anleihen durch Erhöhung alter oder Feststellung neuer Auflagen zu decken seyen.

Der Senat erklärte dagegen am 8. Juni 1827, daß Er dem Berichte der Finanz-Deputation beistimme, bevorgewortete jedoch, daß es erforderlich seyn werde, baldigst berathen zu lassen, wie die Zinsen der ganzen Anleihe von gewiß mehr als 500,000 fl zu sichern seyen, und daß Er wünsche, daß diese Berathung von der Finanz- und Revisions-Deputation geschehe. Die Erhöhung des Wechselstempels und Einfuhrzolls genehmigte Er in der Voraussetzung, daß der Ertrag zur Deckung der Zinsen der ersten Anleihe genügen werde, wobei es sich dann von selbst verstehen werde, daß damit die bisher von Jahr zu Jahr erfolgte Prolongation des Wechselstempels überhaupt nur auf so lange, als solche zur Verzinsung der neuen Anleihe erforderlich ist, ausgesprochen sey. Den Vorbehalt, nach Ablauf von fünf Jahren die bewilligten Abgaben zu ändern, finde der Senat angemessen, jedoch setze Er dabei voraus, daß die Auflagen so lange fort dauern müßten, als es die Verzinsung der Schuld erfordere, in sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung zur Deckung der Ausgabe erfolge. Die Bürgerschaft erklärte sich darauf am 8. Juni 1827 nur im Allgemeinen. Der Senat bemerkte also im Convente vom 15. Juni 1827, Er habe zur Sicherung der Zinsen zwei Dinge für nöthig gehalten. Er sey zwar wegen der zunächst aufzunehmenden 250,000 fl einverstanden, daß mit dem Ablaufe von 5 Jahren in Ueberlegung gezogen werde, ob die zur Deckung der Zinsen dieses Capitals bewilligten Abgaben zu ändern seyen, und finde den Vorbehalt angemessen, doch habe es Ihm zur Sicherheit der Gläubiger nothwendig geschienen, ausdrücklich zu bestimmen, daß, so lange keine Aenderung ausgesprochen sey, die jetzt bewilligten Abgaben fortbestehen müßten; Selbstfolge sey die Bemerkung, daß die Erhöhung des Wechselstempels zc., abgesehen von dem, was wegen dieser Abgabe sonst unter Rath und Bürgerschaft vereinbart sey, ihr Fortbestehen behalten müsse. Dieses halte der Senat zur Fundirung der Zinsen für nöthig.

Die Bürgerschaft erklärte sich nun dahin: Sie sey hinsichtlich der Deckung der Zinsen der zunächst anzuleihenden 250,000 \$ damit einverstanden, daß der, vorläufig auf 5 Jahre unter Vorbehalt der Revision, bewilligte außerordentliche 4te Groten auf den Wechselstempel und die Erhöhung von 6 Groten auf den Einfuhrzoll zu Deckung der Zinsen dieser Anleihe so lange bleiben und für beschloffen erachtet werden sollen, bis dieserhalb zwischen Rath und Bürgerschaft ein Anderes vereinbart worden. — Der Senat erklärte darauf, daß Er entnehme, daß die Bürgerschaft dieses Gegenstandes halber mit Ihm völlig einverstanden sei.

In dem am 29. December 1828 erstatteten Berichte der Finanz- und Revisions-Deputation über fernere Fundirung der Zinsen der weiteren Anleihe bis zu 500,000 \$ wurde eine Erhöhung der Mahlsteuer für die Branntweinbrenner und der Consumtions-Steuer von auswärtigem Branntwein vorgeschlagen.

Mit diesem Berichte zu Deckung der ferneren Zinsen war die Bürgerschaft am 19. December 1828 einstweilen auf 5 Jahre einverstanden, so daß vor deren Ablauf gemeinschaftliche Berathungen und Bestimmungen über eine etwaige Veränderung und solchenfalls eine nothwendige anderweitige Fundirung der Zinsen vorbehalten bleiben. — Der Senat trat gleichfalls bei, indem Er jedoch dabei, als sich von selbst verstehend, voraussetzen müsse, daß diese zur Sicherung der Zinsen der neuen Staatsanleihen gemeinschaftlich beliebte Abgabe so lange als fortdauernd betrachtet werde, als es die Verzinsung dieser Schuld erfordere, in sofern nicht künftig eine anderweitige Vereinbarung zu Deckung der desfallsigen Ausgaben getroffen werden sollte. Er zweifle nicht, daß die Bürgerschaft diese Ansicht theilen werde.

Da die Erhebung der erhöhten Mahlsteuer für Branntweinbrenner und der erhöhten Consumtions-Steuer für auswärtigen Branntwein zur Fundirung der Zinsen der weiteren Anleihen über 250,000 \$ hinaus große Schwierigkeiten bei der Ausführung fand, so wurden diese Abgaben später aufgegeben, und zufolge Convents-Beschlusses vom 17. December 1830, statt derselben zu dieser Fundirung eingeführt eine Erhöhung der Consumtions-Abgabe auf Wein von 6 \$ auf 9 \$ das Orhst.

Um beurtheilen zu können, ob die erwähnten Abgaben-Erhöhungen in ihrem Gesammtertrage die zur Fundirung der Zinsen der Anleihen für Bremerhaven erforderliche Summe übersteigen, und ob also eine Herabsetzung des Wechselstempels ohne Weiteres eintreten könne, oder ob zufolge der Convents-Beschlüsse vorab auf die Anordnung einer anderen Abgabe zur Deckung des Ausfalles Bedacht zu nehmen sei, ehe an die Herabsetzung des Wechselstempels gedacht werden könne, ist es erforderlich, den jetzt noch zu deckenden Zinsenbetrag und anderer Seits den Ertrag der Abgaben-Erhöhungen zu kennen.

Der Gesammtbelauf der Anleihen für Bremerhaven betrug ... 602,275 \$.

Zufolge Abschluß vom 31. December 1835 betrug die zur Dotirung der Bremerhaven Schuld in den Tilgungsfond gestlossene und zur Tilgung verwendete Summe..... 80,472 fl.

Außerdem sind an Zinsen eingenommen für diese 80,472 fl.
à 2 pCt. im Durchschnitte die Tilgung als seit 4 Jahren geschehen,
also für 4 Jahre gerechnet, p. p..... 6,438 :
also ist getilgt worden 86,910 fl.

Die Bremerhaven Schuld ist..... 602,275 fl. ,
ab als getilgt..... 86,910 :

Bleibt ungetilgt 515,365 fl.

Davon betragen die Zinsen zu $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich p. p..... 18,038 fl.

Der Ertrag der gedachten Abgaben: Erhöhungen zur Fundirung der Zinsen ist dagegen folgender:

Ertrag der 6 Gr. Aufschlag auf den Eingangszoll im Durch:
schnitt von 8 Jahren..... 7,800 fl. ,

„ des 4ten Groten auf den Wechselstempel 4,429 :

„ des $\frac{1}{3}$ Aufschlags auf die Wein: Consumtion im Durch:
schnitt von 5 Jahren..... 7,277 :

19,506 fl.

Setzt man davon das zur Fundirung der Zinsen Erforder:
liche ab 18,038 :

so bleibt.... 1,468 fl.

Hieraus ergibt sich, daß der Durchschnittsertrag der Abgaben: Erhöhungen jährlich um 1,468 fl. die zur Fundirung der Zinsen erforderliche Summe übersteigt, und daß daher, da der 4te Groten bei dem Wechselstempel jährlich durchschnittlich einträgt 4,429 fl. , entweder diese Erhöhung noch einstweilen für ein paar Jahre beizubehalten ist, oder daß noch auf eine anderweitige Abgaben: Erhöhung von p. m. 2960 fl. Ertrag Bedacht zu nehmen ist, ehe der 4te Groten beim Wechselstempel wegfallen kann, damit die Zinsen in Gemäßheit der Convents: Beschlüsse zur erforderlichen Sicherheit der Gläubiger fundirt bleiben.

6) Zu XVI. b. No. 19:

Stempel auf Seeasscuranz: Policen.

Es kommt in neuerer Zeit häufig vor, daß manche Seeasscuranzen auf bloße Schlußzettel, ohne daß eine Ausfertigung der Police darüber begehrt wird, eingegan:
gen

gen werden. Nach deshalb eingezogenen Berichten erleidet hiedurch der Belauf dieser Abgabe bedeutenden Eintrag, und es entsteht der Mißstand, daß Viele dieselbe entrichten, während Andere davon frei sind. Um dem abzuhelpen, möchte es erforderlich seyn, in den Fällen, wo die Ausfertigung der Police nicht erfolgt, den Schlußzettel durch den das Geschäft vermittelt habenden Mäkler später nochmals ausfertigen zu lassen und diesen Schlußzettel statt der Police der Stempel-Abgabe zu unterwerfen.

In diesem Falle würde es sich empfehlen,

zu No. 19 einen Zusatz etwa dahin zu machen:

Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die See-assicuranz geschlossen, binnen vier Wochen, nach Abschluß derselben, den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel-Comptoir, unter Entrichtung obiger verhältnißmäßiger Abgabe, stempeln zu lassen.

und zu No. 20:

Der Mäkler, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

7) Zu Reclamations-Deputation — No. 6.

Da zuweilen es sich ereignet, daß die Gründe, weshalb reclamirt wird, erst nach Johannistag entstanden sind, so empfiehlt sich folgender Zusatz hinter No. 6:

Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Johannistag eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zugelassen.

the present, that a full and complete investigation of the
subject is necessary, and that the same should be conducted
in a manner that will be satisfactory to all parties
concerned. It is the opinion of the committee that the
best way to proceed is to have a full and complete
investigation of the subject, and to report the results
thereof to the public.

It is the opinion of the committee that the best way to
proceed is to have a full and complete investigation of
the subject, and to report the results thereof to the
public. It is the opinion of the committee that the best
way to proceed is to have a full and complete
investigation of the subject, and to report the results
thereof to the public.

It is the opinion of the committee that the best way to
proceed is to have a full and complete investigation of
the subject, and to report the results thereof to the
public. It is the opinion of the committee that the best
way to proceed is to have a full and complete
investigation of the subject, and to report the results
thereof to the public.

It is the opinion of the committee that the best way to
proceed is to have a full and complete investigation of
the subject, and to report the results thereof to the
public. It is the opinion of the committee that the best
way to proceed is to have a full and complete
investigation of the subject, and to report the results
thereof to the public.

It is the opinion of the committee that the best way to
proceed is to have a full and complete investigation of
the subject, and to report the results thereof to the
public. It is the opinion of the committee that the best
way to proceed is to have a full and complete
investigation of the subject, and to report the results
thereof to the public.

Anlage B.

mit Unter: Anlage a.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

gemeinschaftlichen Deputation zur Berathung

über

Mittel zur Abwendung von Wasserschäden.

Zufolge der bereits im Convente vom 20. Juni d. J. vom Senate der Ehr-
liebenden Bürgerschaft gemachten Anzeige, ist von den damit beauftragten Wasserbau-
Beamten das Gutachten, wie die Wassergefahren bei Hochwasser abzuwenden seyen,
am 2ten desselben Monats, begleitet von Plänen und Kosten-Anschlägen, eingereicht,
und nur wegen Ausführlichkeit desselben der vorgängige Abdruck desselben veranstaltet
worden.

Nachdem jetzt der Abdruck vollendet worden, überreicht sie das Gutachten
samt den in der Anlage näher angegebenen sechzehn Beilagen, von welchen indessen
die zum vollständigen Verstehen des Gutachtens nothwendigen Karten sich auf dem
Abdrucke lithographirt beigelegt finden.

Die Deputation hat sich nicht ermächtigt gehalten, über die in dem Gutachten
enthaltenen Vorschläge, die wegen ihres großen Umfanges und der mannigfaltigen
dabei in Frage kommenden Rücksichten einer vielseitigen ernsten Prüfung bedürfen
werden, mit einer Meinung voran zu gehen, sondern glaubt es Rath und Bürger-
schaft überlassen zu müssen, weiter in dieser hochwichtigen Sache zu beschließen.

Zugleich sieht sie sich zu der Anzeige genöthigt, daß zu den unvermeidlich großen
Kosten und erforderlichen Verwendungen eine Nachbewilligung von 2000. ₰ auf den
für diesen Gegenstand im Budget ausgesetzten Fonds erforderlich ist, und trägt des-
halb darauf an, diesen Betrag nachbewilligen zu wollen.

Unter: Anlage a. zu B.

Schriften und Zeichnungen

zu den

Weser = Ableitungs = Plänen.

A. Ein Folioheft, das eigentliche Gutachten enthaltend.

B. Die Anlagen dazu. Diese sind:

- I. Uebersichtskarte zu den Nivellements an der Weser, von Bremen bis zum Einfluß der Eiter.
- II. Uebersichtskarte zu den Nivellements an der Weser, von Bremen bis zur Mündung der Ochtm.
- III. Numerische Darstellung der Nivellements: Beobachtungen.
- IV. Graphische Darstellung der Nivellements: Beobachtungen an der Weser.
- V. Graphische Darstellung des Quers: Nivellements.
- VI. Zeichnung der Quers: Profile der Weser bei St. Stephani und bei Haspedt.
- VII. Kurze Uebersicht der beobachteten Stromgefälle, Wasserhöhen u. s. w., nebst einer graphischen Darstellung der Stromgefälle der Weser.
- VIII. Beobachtungen und Berechnungen zu einzelnen bestimmten Ableitungs: Plänen.
- IX. Fünf Uebersichts: Karten zu den verschiedenen Ab: und Umleitungs: Plänen.
- X. Situations: Plan zu einer vollständigen Umleitung der Weser um die Stadt.
- XI. Zeichnung einer Brücke.
- XII. u. XIII. Zwei Schleusen: Zeichnungen.
- XIV. Uebersichts: Karten zu dem Nivellement der Wumme.
- XV. Graphische Darstellung dieses Nivellements.
- XVI. Numerische Darstellung desselben.

Anlage C.

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Uebersicht der Kosten
die
Vermessung der Vorstädte und des Stadtgebiets
mit Einschluß Begefac's
betreffend.

V o r b e m e r k u n g.

Die Vergütung an die Feldmesser für die Vermessung und Chartirung beruht zwar auf einem freien Vertrage mit ihnen, jedoch wurde dafür gleich von vorn herein ein fester Tarif aufgestellt, wobei der Ansaß der für ähnliche Cataster-Arbeiten in Frankreich und Preußen vergüteten Gebühren zum Grunde gelegt wurde. Die Feldmesser müssen jede Feldmark nach allen ihren einzelnen Parzellen und Gegenständen auf das genaueste vermessen, von jeder Feldmark so viele Sections-Karten zeichnen, daß auf einem Blatte von vorgeschriebener Größe ein Theil derselben nach dem Verhältnisse von 2000 zu 1 Fuß der natürlichen Größe Raum hat, außerdem von jeder Feldmark eine General-Karte; sodann ist jedes Stück Land nach seinem Flächeninhalte scharf zu berechnen, und darüber ein Meßregister der einzelnen Stücke mit allem Zubehör aufzustellen. Alle diese Karten und Register sind in duplo anzufertigen, indem Ein Exemplar am Archiv aufbewahrt und Eins am Cataster-Bureau zu fortlaufendem Gebrauche niedergelegt wird. Für alle diese Arbeiten erhält der Feldmesser 12 Grote per Morgen, muß aber den Lohn seiner Kettenträger davon stehen. Nur bei besonders schwieriger Vermessung wurde ihnen eine kleine Zulage bewilligt. Für die Vorstädte mußte ein besonderer Contract, wegen der großen Zertheilung des Eigenthums, des schwierigen Zugangs und der fortwährend zeitraubenden Störungen des Geometers durch die Passage, abgeschlossen werden, wie denn auch ein größerer Maasstab dafür anzunehmen war. Sie haben daher 36 Grote per Morgen und 24 Grote per Parzelle bewilligt erhalten müssen. Bei Begefac war in ähnlicher Weise ein eigener Contract zu schließen.

Die Anschaffung der Meß- und sonstiger geometrischen Instrumente, Druckkosten, Papier, die Unkosten der Verification der Messungen und Karten, und alle ähnlichen Kosten waren überdem vom Staate zu bestreiten.

Da indessen diese Arbeiten für jede einzelne Feldmark sich ihrer Natur nach über mehrere Jahre hinziehen, indem nur in günstiger Jahreszeit gemessen werden kann, während das Zeichnen, Chartiren und Berechnen im Winter und Frühjahr vorzunehmen ist, und daher die schließliche Berechnung der dem Feldmesser zukommenden Gebühren erst für jede Feldmark bei völligem Abschlusse der Arbeit, d. h. nach der Vernehmung aller Land-Interessenten über jedes einzelne Stück Land und dann erfolgter Anerkennung geschehen kann, so muß ihnen zu ihrer Sustentation von Zeit zu Zeit eine Abschlagszahlung auf ihre Arbeiten verabreicht, die Schluß-Liquidation bis zu jenem völligen Abschlusse jeder Feldmark aber ausgesetzt werden, wodurch die Rechnung sich nothwendig immer von einem Jahre in das andere hinüberzieht.

Aus diesen Gründen enthält die nachstehende Uebersicht der bisher verwendeten Kosten eine zweifache Aufstellung, nämlich

- 1) der Feldmarken, welche vermessen sind, und der dafür theils definitiv, theils abschläglic gemachtten Ausgaben;
- 2) eine summarische Zusammenstellung der Vermessungskosten, die in jedem einzelnen Jahre seit 1823 aufgewandt sind.

Beide Berechnungen gehen bis zum Schlusse des Monats August 1836.

Es ergibt sich übrigens daraus, daß die Feldmesser, welche sich ununterbrochen mit diesen Arbeiten beschäftigen, in der Regel durchschnittlich im Jahre nicht leicht über 400 fl brutto, d. h. mit Einschluß des Lohns ihrer Meßgehilfen, verdienen können.

Da übrigens mehrere Feldmesser in diesem Jahre durch anderweitige Arbeiten behindert sind, sich viel mit den Cataster-Messungen zu beschäftigen, so wird dadurch auch der Kostenbetrag geringer ausfallen, und wird daher mit 1500 fl vollkommen auszureichen seyn, auf deren Bewilligung daher nunmehr angetragen wird.

V e r z e i c h n i s s der B e z i r k e u n d F e l d m a r k e n ,

welche
seit dem Anfange der Catastermessungen im Jahr 1825 bis jetzt
vermessen sind,

und der
dafür theils definitiv, theils abschläglich gemachten
A u s g a b e n .

	I. Durch Verification beendigt.	Rthlr.	Gr.
1825—36.	1. Gröpelingen. An den Feldmesser Blohm nach schließlicher Liquidation.....	457	39
1827—36.	2. Nhtbremer Feldmark.....	} zusammen ge- messen.	
	3. Pagenthorner Feldmark....		
	4. Die gesammten Vorstädte.) An die Feldmesser Lieutenant Findorf, E. Schramme, E. Klüver, J. H. Thätjenhorst und Lieutenant Thode, zufolge schließlicher Liquidation — wiewohl bei den beiden Feldmarken das Verifica- tions-Verfahren noch nicht ganz erledigt werden können.....	2,686	34
1825—33.	5. Lesumbrook. An die Lieutenants Sattler, Findorf und Neumann, — zufolge schließlicher Liquidation.....	310	32
1825—33.	6. Dungen. An dieselben desgleichen.....	216	18
1827—29.	7. Walle. An die Feldmesser Schramme und Koss, — zufolge schließlicher Liquidation.....	856	5
1825—33.	8. Grambke. An Lieutenant Sattler und Feldmesser Koss, ebenso.....	587	51
1825—33.	9. Grambker Moor. An die Lieutenants Findorf und Satt- ler, ebenso.....	237	1
	(56 *) Latus....	5,351	36

		Wthr.	Gr.
1825—27.	10. Oslebshausen. An den Feldmesser Thätjenhorst, als Gesammtbetrag, nach dem verificirten Messregister	Transp..... 5,351	36
		398	16
1830—32.	11. Schwachhausen. An die Feldmesser Ros und Neumann, zufolge schließlicher Liquidation.....	255	14
	II. Noch nicht abgeschlossen.		
1823—24.	12. Nablinghausen. Abschläglic an die Feldmesser Thätjenhorst, E. Klüver und J. H. Blohm.....	204	48
1826—33.	13. Mittelsbüren. Abschläglic an den Feldmesser Thätjenhorst.....	320	24
1828—35.	14. Das ganze Gericht Borgfeld. Abschläglic an die Feldmesser Lieutenant Findorf, E. Schramme, E. Klüver und Lieutenant Neumann	1,147	24
1825—33.	15. Niederbüren. Abschläglic an den Lieutenant Sattler.....	164	34
1825.	16. Wasserhorst. Abschläglic an den Feldmesser Thätjenhorst.....	145	9
1828—33.	17. Hasenbüren. Abschläglic an die Feldmesser Thätjenhorst und Ros	647	36
1828—33.	18. Osterholz (mit Tenever, Ellen und Sebaldsbrück). Abschläglic an die Feldmesser E. Klüver und Schramme.....	675	14
1827—32.	19. Wetterung. Abschläglic an den Feldmesser Klüver.....	150	—
1831—32.	20. Laufenan. Abschläglic an die Feldmesser Ros und Lieutenant Findorf	261	30
1832—33.	21. Horn und Lehe (und Lehesterdeich). Abschläglic an den Feldmesser Schramme...	650	—
	Latus....	10,370	69

		Rthlr.	Gr.
1832—33.	22. Flecken Begeßack. An den Feldmesser Thätjenhorst, noch nicht liquidirt	Transp..... 10,370 590	69 —
1832—34.	23. Neuenland (mit Buntenthorssteinweg). Abschläglic an die Feldmesser Lieutenants Finz dorf, Sattler und Neumann.....	608	55
1832—33.	24. Seehausen. Abschläglic an den Feldmesser Roß.....	220	—
1830.	25. Burg. Abschläglic an den Lieutenant Neumann....	25	—
1832—35.	26. Hastedt. Abschläglic an den Lieutenant Findorf.....	350	—
1832—33.	27. Bahr. Abschläglic an die Lieutenants Sattler und Findorf	260	51
1832—33.	28. Strohm. Abschläglic an die Feldmesser Roß und Lieu tenant Findorf	402	60
1835.	29. Pauliner Marsch. Abschläglic an den Feldmesser Schramme...	50	—
1831—32.	30. Bürgerviehweide. Abschläglic an den Lieutenant Neumann....	80	—
1834—36.	31. Oberneuenland (mit Rattrepel und Hoden berg). Abschläglic an den Feldmesser Schramme...	730	—
1834—36.	32. Niederblockland (mit Hempstraße). Abschläglic an den Feldmesser Roß.....	750	—
1834.	33. Bummfied. Abschläglic an den Lieutenant Sattler.....	170	—
	Latus....	14,608	19

	Rthlr.	Gr.
Transp.....	14,608	19
An die Feldmesser Schramme, Thätjenhorst, Lieutenant Findorf, Lieutenant Sattler und E. Klüver, für die ihnen abwechselnd aufgetra- gene Aufsicht auf das Vermessungs-Bureau, welches aber schon vor Anstellung des Kataster- Beamten aufgehört hat	300	—
: diversen Unkosten für Anschaffung von Instru- men, Papier, Druckkosten, Verifikationskosten und dergleichen.....	1,977	26
Zusammen \$	16,885	45

Summarische Zusammenstellung

der

Vermessungskosten,

die

in jedem einzelnen Jahre, seit 1823 bis jetzt,
aufgewandt sind.

	Rthlr.	Gr.
1823: (Probemessung).		
An Joh. Hinr. Blohm..... \$ 50 : —		
: Eberhard Klüver..... " 50 : —		
: J. H. Thätjenhorst..... " 50 : —		
	150	—
1824 und 25:		
An Joh. Hinr. Blohm..... \$ 269 : —		
: G. Sattler..... " 435 : —		
: J. H. Thätjenhorst..... " 340 : —		
Für diverse Unkosten..... " 26 : —		
	1,070	—
1826:		
An G. Sattler..... \$ 373 : 6		
: J. H. Thätjenhorst..... " 150 : —		
Für diverse Unkosten..... " 65 : 66		
	589	—
1827:		
An C. Schramme..... \$ 200 : —		
: G. Sattler..... " 30 : —		
Für diverse Unkosten..... " 7 : 24		
	237	24
Latus...	2,046	24

	Transp.....	Rthlr.	Gr.
1828:		2,046	24
An Lieutenant Findorf	\$ 465 : —		
: E. Klüver	„ 100 : —		
: H. W. Roß	„ 10 : —		
: E. Schramme	„ 390 : —		
: J. H. Thätjenhorst	„ 200 : —		
: diversen Unkosten	„ 20 : —		
		1,185	—
1829:			
An Lieutenant Findorf	\$ 580 : —		
: E. Klüver	„ 250 : —		
: Lieutenant Neumann	„ 40 : —		
: H. W. Roß	„ 260 : —		
: E. Schramme	„ 440 : —		
: Lieutenant Sattler	„ 222 : 46		
: J. H. Thätjenhorst	„ 405 : —		
: Lieutenant Rhode	„ 50 : 27		
: Lieutenant von Weddig	„ 20 : —		
: diversen Unkosten (vornehmlich die Verifica-			
tion der Vorstädte betreffend)	„ 494 : 4		
		2,762	5
1850:			
An Lieutenant Findorf	\$ 255 : —		
: E. Klüver	„ 180 : —		
: Lieutenant Neumann	„ 65 : —		
: H. W. Roß	„ 305 : —		
: E. Schramme	„ 380 : —		
: J. H. Thätjenhorst	„ 180 : —		
: Lieutenant Rhode	„ 30 : —		
: diversen Unkosten	„ 132 : 21		
		1,527	21
1851:			
An Lieutenant Findorf	\$ 30 : —		
: E. Klüver	„ 50 : —		
: Lieutenant Neumann	„ 30 : —		
: H. W. Roß	„ 240 : —		
: E. Schramme	„ 200 : —		
: J. H. Thätjenhorst	„ 130 : —		
: Lieutenant Rhode	„ 40 : —		
: diversen Unkosten	„ 145 : 2		
		895	2
	Latus....	8,415	52

		Rthlr.	Gr.
	Transp.....	8,415	52
1852:			
An Lieutenant Findorf	\$ 260 : —		
: E. Klüver	„ 150 : —		
: Lieutenant Neumann	„ 100 : —		
: H. W. Roß	„ 450 : —		
: E. Schramme	„ 340 : —		
: Lieutenant Sattler	„ 250 : —		
: J. H. Thätjenhorst	„ 390 : —		
: diversen Unkosten	„ 241 : 47	2,181	47
1853:			
An Lieutenant Findorf	\$ 260 : —		
: E. Klüver	„ 200 : —		
: Lieutenant Neumann	„ 80 : —		
: H. W. Roß	„ 400 : —		
: E. Schramme	„ 450 : —		
: Lieutenant Sattler	„ 290 : —		
: J. H. Thätjenhorst	„ 225 : —		
: diversen Unkosten	„ 219 : 57	2,124	57
1854:			
An Lieutenant Findorf	\$ 250 : —		
: E. Klüver	„ 100 : —		
: Lieutenant Neumann	„ 160 : —		
: H. W. Roß	„ 500 : —		
: E. Schramme	„ 400 : —		
: Lieutenant Sattler	„ 280 : —		
: diversen Unkosten	„ 258 : 32	1,948	32
1855:			
An J. H. Blohm	\$ 188 : 12		
: Lieutenant Findorf	„ 150 : —		
: E. Klüver	„ 50 : —		
: H. W. Roß	„ 400 : —		
: E. Schramme	„ 390 : —		
: Lieutenant Sattler	„ 50 : —		
: J. H. Thätjenhorst	„ 25 : —		
: diversen Unkosten	„ 286 : 25	1,534	37
1856 bis ultimo August:			
An Lieutenant Findorf	\$ 100 : —		
: H. W. Roß	„ 200 : —		
: E. Schramme	„ 300 : —		
: diversen Unkosten	„ 80 : 36	680	36
	Zusammen \$	16,885	45